



1. Hintergrund

Für Anlagen, die unter die IE-Richtlinie fallen (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen - Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), gelten besondere Vorschriften bezüglich der Überwachung der von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen. Dies betrifft auch die Stofffrachten, die eine Anlage über den Abwasserpfad verlassen.

Für die Zulassung und Überwachung von Direkt- oder Indirekteinleitungen von Abwasser aus IE-Anlagen sind unter anderem in der IZÜV (Industrie-Kläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) Regelungen getroffen. Des Weiteren gilt die IZÜV für die Zulassung und Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen, die der Behandlung von Abwasser aus IE-Anlagen dienen und die nicht als Nebeneinrichtung der entsprechenden IE-Anlagen zu betrachten sind (Anlagen im Sinne § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WHG).

Gemäß § 7 Absatz 2 IZÜV ist für Anlagen, die unter den o.g. Anwendungsbereich der IZÜV fallen, jährlich eine Zusammenfassung Ihrer Emissionsüberwachung sowie sonstiger Daten vorzulegen, die der Überwachungsbehörde eine Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen ermöglicht.

Zu den weiteren Einzelheiten sei auf den seit dem 2. Mai 2013 geltenden Wortlaut der IZÜV verwiesen.

Der Bericht dient der Zusammenfassung und Auswertung der vorgenommenen Selbstüberwachung. Er enthält neben den Ergebnissen von Abwasseranalysen auch Angaben zu Abwassermengen und Frachten sowie zu besonderen Ereignissen, Wartungsvorgängen oder Kontrollen.

Unabhängig davon, ob im Laufe des Jahres bereits Analyseergebnisse aus der Selbstüberwachung oder der Überwachung durch einen Abwasserverband an die Bezirksregierung übersandt wurden, ist daher ein Selbstüberwachungsbericht gem. § 7 IZÜV vorzulegen.

2. Form des Berichts

Für den Bericht steht ein Formblatt zur Verfügung, bitte verwenden Sie dieses. Das Formblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/umwelt/wasserwirtschaft-und-gewässerschutz/abwasser-industriell/antraegeanleitungen>

Die Auswertung unter Punkt 3 kann auch in Form einer beigefügten Excel-Tabelle erfolgen.

(Auch in diesem Fall bitte nicht nur die Analyseergebnisse angeben sondern auch Mittelwerte, Maxima und Frachten, ggf. das 90-Perzentil, siehe auch Erläuterungen unter Punkt 3)

Der Bericht kann auch gerne per Email abgegeben werden.



3. Erläuterungen zum Formblatt

Zu Punkt 1: Allgemeine Angaben

Indirekt- oder Direkteinleitung:

Eine Direkteinleitung liegt vor, wenn in ein oberirdisches Gewässer oder ins Grundwasser eingeleitet wird.

Bei Einleitung in eine öffentliche oder private Anlage außerhalb des Betriebsgeländes (Kanalisation, Abwasserbehandlungsanlage, Kläranlage) liegt eine Indirekteinleitung vor.

Vorbehandlung/ Endbehandlung:

Vorbehandeltes Abwasser wird vor der Direkteinleitung in ein Gewässer ein weiteres Mal behandelt (in der Regel durch eine kommunale Kläranlage).

Einer Endbehandlung schließt sich keine weitere Behandlung an. Bezüglich der zu behandelnden Stoffe sind alle Anforderungen zu erfüllen, die an eine Direkteinleitung gestellt werden.

Zu Punkt 2: Abwasserbehandlungsanlage

Falls für verschiedene Abwasserströme unterschiedliche Abwasserbehandlungsanlagen betrieben werden, ist Punkt 2 des Formblattes für jede Behandlungsanlage separat auszufüllen.

Auch einfache Anlagen wie Ölabscheider, Koaleszenzabscheider, Schlamm- und Sandfänge sind Abwasserbehandlungsanlagen.

Belastungsgröße:

Hierzu zählen u.a. Abwassermenge, Frachten sowie eingesetzte Stoffe bzw. Substanzen.

Zu Punkt 3: Messergebnisse für Abwassereinleitungen

Bei mehreren Messstellen sind die Daten unter Punkt 3 für jede Messstelle separat anzugeben.

Bei Indirekteinleitung (Einleitung in öffentliche oder private Abwasseranlage) bitte den Direkteinleiter angeben. Damit ist die Anlage gemeint, an der das Abwasser aus Ihrem Betrieb letztendlich in ein Gewässer eingeleitet wird, üblicherweise ist dies eine kommunale Kläranlage.



Auswertung:

Die Auswertung kann gerne auch in einer beigefügten Excel-Tabelle erfolgen.

Bescheidwert:

Die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser ergeben sich nicht aus der Abwassersatzung sondern entweder aus einer Genehmigung gem. § 58 Absatz 1 WHG (Indirekteinleitergenehmigung) oder einer Erlaubnis gem. § 8 Absatz 1 WHG (Direkteinleitung).

Parameter:

Die Auswertung soll für die im Bescheid (Erlaubnis, Indirekteinleitergenehmigung) geregelten Parameter erfolgen. Sie können darüber hinaus freiwillig Angaben zu weiteren Parametern machen, wenn Ihnen entsprechende Daten vorliegen.

90-Perzentil:

Statistischer Wert der $\geq 90\%$ der Messwerte ist (Das 90-Perzentil stellt eine Obergrenze dar, unter der 90% der Messwerte liegen) .

Das 90-Perzentil ist nur zu berechnen, wenn mehr als 11 Messungen im Jahr vorliegen.

Die der Auswertung zu Grunde liegenden Analyseberichte sind dem Selbstüberwachungsbericht beizufügen.